

**Satzung über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze der
Ortsgemeinde Wackernheim
vom 31.12.2007**

Der Ortsgemeinderat Wackernheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419) in der z. Zt. gültigen Fassung, i. V. m. § 2 GemO und § 88 Abs. 1, Nr. 8 der Landesbauordnung (LBauO) vom 28. November 1998 (GVBl. S. 365) in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bei Wohngebäuden bestimmt sich der Stellplatzbedarf nach der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 24. Juli 2000 (MinBl. S. 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung; das gilt auch für Wohngebäude, die nicht in der Anlage aufgeführt sind.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wackernheim, den 31.12.2007

(Burkhard Hofmann)
Ortsbürgermeister

Anlage zu § 1:

Lfd. Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze
	Wohngebäude	
1	Freistehende Einfamilienhäuser, Reihenhäuser, Doppelhäuser je Haushälfte	2,0 Stellplätze
2	Mehrfamilienhäuser je Wohnung	bis 40 m ² - 1,0 Stellplatz über 40 m ² - 2,0 Stellplätze

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn,

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, die die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.